



Bereich: Finanzen
Az: 20-40-01
Datum: 19.08.2008

2008/228
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2008	
Rat der Stadt	11.09.2008	

Betreff

Änderung der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002) vom 24.07.2008

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die am 24.07.2008 von Herrn Bürgermeister Beisenherz und Herrn Ratsmitglied Hilmar Claus getroffene Dringlichkeitsentscheidung (lt. beigefügter Anlage) bezüglich der Änderung der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002)

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 29.04.2008 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Änderung der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002) beschlossen. Die Bekanntmachungsanordnung zur Satzungsänderung wurde vom Bürgermeister am 06.05.2008 unterzeichnet. Die Satzungsänderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel vom 20.05.2008 (Ausgabe 12/2008) veröffentlicht.

Nunmehr ist in einem laufenden Gerichtsverfahren beanstandet worden, dass die Satzungsänderung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Normenklarheit fehlerhaft war.

Geändert werden sollte lediglich der Absatz 2 des § 8a der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006. Der dem Ratsbeschluss vom 29.04.2008 zugrunde liegende Sachverhalt gibt diesen Willen auch wieder, da explizit auf den § 8a Abs. 2 Bezug genommen wird.

Leider heißt es in der dem Sachverhalt beigefügten Anlage 1, dass § 8a wie folgt geändert wird. Es sind die Worte "Abs. 2" vergessen worden. In den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20.05.2008 ist dann auch nur der Text der Anlage 1 veröffentlicht worden, wo es u. a. heißt:

"1. § 8a wird wie folgt geändert"

Um den Ausgang laufender Gerichtsverfahren nicht negativ zu beeinflussen, ist dieser Formfehler schnellstmöglich zu beheben und dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entsprechende Mitteilung zu machen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Im Falle des Unterliegens der laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren kommen zum einen die Kosten der Gerichtsverfahren sowie die Anwaltskosten auf die Stadt Castrop-Rauxel zu, zum anderen ist die Beitreibung der streitgegenständlichen Vergnügungssteuern vorerst nicht möglich bzw. die Fälligkeit von Vergnügungssteuern erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Lage der Stadt Castrop-Rauxel (vorläufige Haushaltsführung - nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept) gilt es, alle unnötigen Kosten zu vermeiden und Einnahmen rechtzeitig einzuziehen.

Da die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst am 09.09.2008 und die nächste Ratssitzung erst am 11.09.2008 stattfinden, war es erforderlich, eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW herbeizuführen. Diese Entscheidung wird dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel nunmehr zur Genehmigung vorgelegt.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 24.07.2008 ist als Anlage beigefügt.